

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 208

Diez, Mittwoch den 6. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtwiehfleisch) sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohschmalz,
4. die Eingeweide des Schlachtwiehs,
5. zubereitetes Schlachtwiehfleisch und Wildbret sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gefröse), Gehirn und Flogmaul, ferner Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamte festgesetzte Höchstmenge an Fleisch- und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6.

Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirke eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen.

oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu sorgen.

§ 7.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers, die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10.

Die Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraumes, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünftel des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstabe des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schwein, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11.

Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamtes.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamte festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche, die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den Mustern (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichs-fleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorgesehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleisch-marke $\frac{1}{10}$ Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Ausdruck zu versehen sind.

§ 2.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauer-wurst, Junge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

l. 7979.

Diez, den 2. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Ablieferung der Fahrradbereifungen.

1. Nachdem nunmehr über die gestellten Anträge auf weitere Zulassung der Fahrradbereifungen im allgemeinen entschieden ist, ersuche ich die Besitzer der nicht zugelassenen Fahrradbereifungen umgehend aufzufordern, ihre Bereifungen an die im Kreise eingerichteten Sammelstellen, freiwillig bis spätestens zum 15. d. Mts. abzuliefern.

Von der Einsicht und dem vaterländischen Empfinden der Betroffenen darf erwartet werden, daß sie diese geringe Opfer an ihrem Vergnügen und an ihrer Bequemlichkeit, das in keinem Verhältnis zu den Entbehrungen und der Arbeit anderer steht, gern bringen und damit auch den Behörden die Arbeit erleichtern.

Sammelstellen befinden sich in Diez, Natten, Bad Ems, Kavenelbogen, Hahnstätten, Solzappel und Singhofen.

2. Gemäß Ziffer 6 meiner Bekanntmachung vom 12. Juli d. Js., Kreisblatt Nr. 163, sind die bis zum 15. September d. Js. nicht an die Sammelstellen abgelieferten Fahrradbereifungen bis zum 1. Oktober d. Js. bei Ihnen anzumelden. Melbescheine sind zu diesem Zwecke bei mir anzufordern.

3. Bis zum 3. Oktober d. Js. haben Sie mir anzuzeigen, wieviel Fahrradbereifungen, bei Ihnen zur Anmeldung gekommen sind, ob alle beschlagnahmten Bereifungen gemeldet sind, gegebenenfalls, welche Fahrradbesitzer ihre beschlagnahmten Bereifungen etwa weder freiwillig abgeliefert, noch die vorgeschriebene Meldung erstattet haben.

4. Die Gemeindefassen haben pünktlich bis zum 21. September d. Js. der Kreiskommunalkasse hierseits die eingelösten Auerkenntnis-scheine mit einer Zusammenstellung zur Erstattung der verauslagten Beträge einzureichen (Vergl. Ziffer 5 meiner erwähnten Bekanntmachung vom 12. Juli 1916).

5. Anträge auf weitere Benutzung von Fahrradbereifungen ersuche ich mir nicht mehr vorzulegen, da denselben bis auf weiteres nicht mehr stattgegeben werden kann.

Der Admial. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. II. 8984.

Diez, den 2. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Die mit Verfügung vom 5. November 1912, J.-Nr. II. 10075 (Kreisblatt Nr. 260) geforderte Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder wird wiederholt in Erinnerung gebracht und nunmehr längstens binnen 24 Stunden erwartet.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! Die fünfte Kriegaanleihe und die Einlösung der Zinsscheine bei den Postanstalten. Zeichnungen auf die fünfte deutsche Kriegaanleihe nehmen vom 4. September bis 5. Oktober auch alle Postanstalten entgegen. Die Zeichnungsbedingungen mit dem Zeichnungsschein, in den nur der gewünschte Betrag und die Unterschrift einzurücken sind, sind am Postschalter erhältlich. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die Zinsscheine aller Reichs-Kriegaanleihen vom 21. des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Monats ab bei allen Postanstalten — auch bei den Postagenturen — am Schalter in Zahlung genommen oder gegen bar umgetauscht werden. Die Einlösung der Zinsscheine ist damit den Besitzern der Kriegaanleihe außerordentlich leicht gemacht. Dies wird hoffentlich recht vielen den Entschluß zum Zeichnen der Kriegaanleihe erleichtern.

! Opfertag für die Deutsche Flotte am 1. Oktober 1916. Wir empfehlen diese hochwichtige Sammlung, die zugunsten der Zentralstelle für Angelegenheiten freiwilliger Gaben an die Kaiserliche Marine-Kiel stattfindet, ebenso warm wie dringend und wenden uns vertrauensvoll an die durch die ganze schwere Kriegazeit bewährten Opferinn unserer Mitbürger und der Bewohner der Umgegend mit der Bitte, diese Spende mit allen Kräften zu fördern, damit ihr ein ebenso schöner Erfolg gesichert wird wie den bisherigen Sammlungen für vaterländische Zwecke.

Die angeblich von Deutschland geheim gehaltenen Gefangenen.

Bei dem Bestreben, das französische Publikum über die wirkliche Größe der Verluste dadurch zu täuschen, daß dem Volk der Glaube eingeflößt wird, in Deutschland gäbe es noch Tausende von Kriegsgefangenen, die auf keiner Liste stehen und nicht schreiben dürfen, scheint die französische Presse die Klugheit ihres Publikums doch recht gering einzuschätzen. So veröffentlicht die Zeitung „Le Croix“ in ihrer Nummer vom 17. August den Brief eines dieser angeblich Niedergehenden (natürlich ohne den Namen oder irgend ein Zeichen anzugeben). Dieser Glückliche behauptet, in der Schlacht bei Signeult, also im August 1914, verwundet und von den Deutschen gefangen genommen worden zu sein. Als es ihm, wie er sagt, nach ziemlich guter Pflege etwas besser ging, wurde er in ein Dorf transportiert, wo er noch einige französische Soldaten fand, die wie er dort gefangen gehalten wurden. In diesem Dorfe sei er, nachdem man ihm alles abgenommen hatte, bis zu dem Augenblick geblieben, als die Franzosen das Dorf wieder genommen und allen Gefangenen die Freiheit wiedergegeben haben. Während der 2 Jahre, die ich in diesem Lager verbrachte, gab es nur Entbehrungen und Hunger. Er fügt noch hinzu, daß sie in diesem Lager 800 Gefangene waren, die alle in derselben Weise behandelt wurden.

Man sollte eigentlich von dem intelligenten französischen Volk voraussetzen, daß es für eine derartig dumm-dreiste Lüge nicht zugänglich wäre. Es wäre interessant zu erfahren, welches das von den Franzosen wiedergewonnene Dorf ist, in dem die Deutschen ihre französischen Gefangenen bei der Räumung zurückgelassen haben. — Beklagenswertes Volk, dem solche Lügen aufgetischt werden!

Das „tragische Schicksal Belgiens“.

Haag, 2. September. (Hf.) Das im Haag erscheinende belgische Blatt „Brv Belgie“ schreibt:

Mit jedem Tage wird das Schicksal Belgiens tragischer. Ein Redakteur der „Daily Mail“ weist darauf hin, daß die Forts von Belgien und vor allen Dingen die Forts von Antwerpen derartig verstärkt sind, daß sie nun in Wirklichkeit als uneinnehmbar angesehen werden dürfen, und daß die Zurücktreibung des Feindes nur dann möglich sein wird, wenn alles das glatt geschossen wird, wo er sich aufhält. Aus „sehr zuverlässiger Quelle“ will der englische Zeitungsmann vernommen haben, daß zwar die Forts von Lüttich und Namur durch die Deutschen verwahrt werden, daß aber Westlandern bis zur Linie Ostende—Brügge geradezu ein einziger Laufgraben ist.

Kleine Chronik.

Aus der Pfalz, 29. Aug. Eine trotz der Zeitverhältnisse gewisser Komik nicht entbehrende Geschichte, die den Vorzug hat, wahr zu sein, wird in der Westpfalz erzählt. Auf der Bahn fiel dem Personal eine etwas eigentümliche Sendung auf, ein nicht ganz kleines Fäßchen, nach dem Kohlenmaß bestimmt, dessen Inhalt als „Essig“ deklariert war. Das Spundloch war nur recht lose verstopft, trotzdem ließ der Essig nicht heraus. Mit berechtigter Neugier ging man daran, sich einmal den „kondensierten Essig“ anzusehen und praktizierte eine kleine Kostprobe heraus. Und siehe da, es war alles schön „ausgelassene Butter“, also Butterchmalz, im Faß. Auf diese Weise sollte dieses aus der Pfalz ins Preussische geschafft werden. Nun ist die Freude der Adressaten zu „Essig“ geworden.

* Der Hahn für 12 Mark. In Schneidemühl machte die Polizei durch energisches Eingreifen gewissen Wucherpreisen ein schnelles Ende. So wurde u. a. ein Hahn, für den ein Preis von 12 Mark gefordert wurde, polizeilich beschlagnahmt. Die sofortige Versteigerung ergab

einen Erlös von 0,75 Mark. Ferner wurde eine Frau, die für junge Hühner je Stück 4,50 Mark forderte, wegen Kriegswuchers angezeigt.

Die tapferen Telephonfräuleins. Die Oberpostdirektion in Karlsruhe hat drei Telegraphengehilfinnen sowie drei weiteren Anwärterinnen Lob und Anerkennung ausgesprochen und ihnen gleichzeitig eine außerordentliche Zuwendung von je 300 Mark bewilligt. Die Beamtinnen haben bei den Fliegerangriffen auf Karlsruhe am Fronleichnamstag ihre Arbeitsplätze trotz höchster Gefahr nicht verlassen. Durch ihr Verhalten war es möglich, daß nicht nur die militärischen Gespräche sondern auch sämtliche anderen Verbindungen mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern ohne Verzug und ununterbrochen hergestellt werden konnten.

Berliner Tageblatt meldet aus Lugano: In San Remo sollen alle Erinnerungstafeln an Kaiser Friedrich entfernt und der Korso Friedrich Wilhelm umgetauft werden.

Vom Büchertisch.

(!) Die Kriegsfahrten E. M. S. „Karlsruhe“. Von Kapitanleutnant Aust. Mit 5 Abbildungen und 1 Karte. Karlsruhe 1916. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis geheftet 1 M., gebunden 2 M. Wie die „Einden“ glorreichen Bedenkens, so hat auch die „Karlsruhe“ durch ihre kühnen Taten die Begeisterung des deutschen Volkes erweckt. Jede neue Kunde ließ unsere Herzen höher schlagen und stärkte uns im Glauben an den Sieg und im Troste gegen unsere Feinde. Und immer noch ist die Ungewißheit nicht erloschen, die um die Kriegsfahrten und das Schicksal dieses Kreuzers schwebt. Kapitanleutnant Aust von der „Karlsruhe“ beschreibt nun hier nach seinem Tagebuch — dem einzigen, das gerettet wurde —, was sie getan hat seit Kriegsbeginn und wie das Geschick sie ereilte, eine wirklichkeitsgetreue, packende Schilderung, voll Humor und Abenteuerlust, veranschaulicht durch eine Anzahl photographischer Aufnahmen. Wer greift nicht mit der größten Spannung nach diesem Buche! Und wer lacht nicht mit, wenn z. B. die „Karlsruhe“ beim Versuch, eines neutralen Hafens erfährt, sie sei gestern von den Engländern „captured“ (erobert) worden. Was die Taten der „Karlsruhe“ in uns weckten, in diesem Buche lebt es wieder auf und stärkt uns wieder im Glauben an den Sieg, im Troste gegen unsere Feinde.

Seitens der Reichsfuttermittelstelle sind größere Mengen

inländische Torfstreu

zur Abnahme bis Ende September zur Verfügung gestellt worden.

Angeichts der später eintretenden größeren Nachfrage ist es empfehlenswert, den Bedarf für die Wintermonate schon jetzt einzudecken. Bestellungen sind an die unterzeichnete Stelle zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Obstverkauf.

Freitag, den 8. September d. Js.,
von 8 Uhr vormittags ab

sollen Äpfel und Birnen auf dem Baum bei Schaumburg von der Fürstlichen Rentei gegen Vorzahlung und auf Grund der vor Beginn des Verkaufstermins zu verkauften sonstigen Bedingungen versteigert werden. Zusammenkunft in Schaumburg. (414)

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Commer, Bad Ems.